



LANDRATSAMT DONAU-RIES

Landratsamt Donau-Ries – 86607 Donauwörth

OPLA Architekten und Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

Naturschutz

Bearbeiter: [REDACTED]
Zimmer: Haus C 3.50
Telefon: 0906-74-6001
Telefax: 0906-74-6001
E-Mail: [REDACTED]
Zeichen: 43-173-610/7
Datum: 17.12.2023

Vorhaben: "Hamlar-Unterfeld II"

Bauherr: Gemeinde Asbach- Bäumenheim, Rathausplatz 1, 86663 Asbach- Bäumenheim

Bauort: Asbach- Bäumenheim, Hamlar, 2632/1, 2638

Ihr Az: 23060

Belange des Naturschutzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere Naturschutzbehörde wurde von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hamlar Unterfeld II“ und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Die Planunterlagen wurden naturschutzrechtlich und -fachlich geprüft.

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich folgende Anmerkungen zum Bebauungsplan:

A) Planzeichnung

- Im Umweltbericht wird unter Punkt 5.2.2 eine Pflanzung von mesophilem Gebüsch aufgeführt. Diese ist in der Planzeichnung nicht sofort ersichtlich, handelt es sich hierbei um die Gehölzpflanzung im Süden von SO1? Diese ist entsprechend der Ausgleichsmaßnahme zu behandeln und ein zu zeichnen (s.h. Anmerkung Punkt D 5.2.2))

B) Textliche Festsetzung

- § 7 (2) und § 8 beziehen sich auf die gleiche Maßnahme: Anpflanzung eines mesophilen Gebüschs und Erbringung von Wertpunkten. Die beiden Abschnitte sollten zusammengefasst und unter § 8 aufgeführt werden. Die „Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern“ erbringt einen Ausgleich an Wertpunkten und entspricht damit einer Ausgleichsmaßnahme (s.h. Anmerkung Punkt D 5.2.2)).
- § 7 (2) und § 8: Bei der Pflanzung des mesophilen Gebüsches wird ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erbracht, der Wert für die Natur steht hierbei im Vordergrund, nicht die bloße Eingrünung. Den naturschutzfachlichen Wert erreicht ein mesophiles Gebüsch erst ab einer mindestens dreireihigen Anlage, eine zweireihige Anlage ist nicht ausreichend. Außerdem ist eine Mindestbreite von 5 m zu beachten.

Landratsamt Donau-Ries • Pflegstraße 2 • 86609 Donauwörth
www.lra-donau-ries.de • info@lra-donau-ries.de
Telefon: (0906) 74-0

Öffnungszeiten:

Mo - Fr 7.30 - 12.30 Uhr und Do 14.00 - 17.00 Uhr
Terminvereinbarung auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen:

Sparkasse Donauwörth
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00

Sparkasse Nördlingen
IBAN: DE35 7225 0000 0000 1012 20

Raiff.-Volksbank Donauwörth eG
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00

Raiff.-Volksbank Ries eG
IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02

D) Umweltbericht

- zu Punkt 2.1:
Die Vogelbrutzeit erstreckt sich von 01.03 – 30.09.

- zu Punkt 2.1 Artenschutz:
Der Artenschutz sollte in einem gesonderten Abschnitt abgehandelt werden. Das „Ablaufschema der einzelnen Prüfschritte zum systematischen Vorgehen bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des LfU stellt die einzelnen Schritte dar (vgl. Arbeitshilfe „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“).
Der Block „Relevanzprüfung“ des Ablaufschemas ist für das vorliegende Vorhaben durch zu führen. Da es sich bei der Fläche um einen Acker handelt ist grundsätzlich die Habitataignung für Feldvögel wie Feldlerche oder Schafstelze gegeben. Sofern eine Habitataignung durch eine Übersichtsbegehung ausgeschlossen werden kann ist dies auch in diesem Abschnitt auf zu führen und zu begründen.

- zu Punkt 5.1 Eingriffsermittlung SO2:
Für das Sondergebiet SO2 wurde die Variante ohne extra Ausgleichserfordernis gewählt. Hierfür müssen die Anforderungen der Checkliste des Schreibens „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (Stand 10.12.2021) erfüllt sein. Auf diese Liste wird in den Unterlagen entsprechend Bezug genommen.
Speziell die Maßnahme, dass zwischen den Modulreihen 3 Meter besonnte Streifen bleiben müssen, ist hierfür ausführlich darzustellen, um die realistische Umsetzung zu gewährleisten.
Es ist nicht nur die von den Modulen überdeckte Fläche (= GRZ) und damit der Abstand zwischen den Modulen ausschlaggebend, sondern auch der zugehörige Schattenwurf. Eine Beschattungsberechnung, bei der mit dem niedrigsten Sonnenstand von April – September (Hauptvegetationszeit) gerechnet wird, ermöglicht es einen minimalen Reihenabstand zu definieren.
Mit dieser Herangehensweise kann bereits im Bebauungsplan ein fester Reihenabstand, sowie die notwendigen definierenden Festsetzung zu Modulhöhe/-winkel, in die Satzung mit aufgenommen werden. Hierdurch werden alle Maßnahmen entsprechend des Leitfadens gesichert, welche für die Ausgleichsflächenfreiheit erforderlich sind. Die Maßnahme und somit auch deren realistische Umsetzung ist Voraussetzung für eine Planung ohne gesonderten Flächenausgleich. Eine Berechnung und evtl. schemenhafte Darstellung sind in der Planung zu ergänzen.

- zu Punkt 5.2.1 Tabelle 2:
Der 15 cm Abstand des Zauns zum Boden sowie der Abstand zu den Bestandsgehölzen bzw. deren Erhalt darf explizit nicht als Planungsfaktor angerechnet werden (Vgl. „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ Anlage 2 Tabelle 2.1). Es handelt sich in diesem Fall um Vermeidungsmaßnahmen, die einen Eingriff vermeiden. Sollten die Maßnahmen nicht ergriffen werden, wäre dieser Eingriff zu bilanzieren. Eine Anrechnung über den Planungsfaktor würde zu einer doppelten Berücksichtigung führen.

- zu Punkt 5.2.2 Ausgleichsmaßnahmen:
Die aus zu gleichende Wertpunktzahl wird über Ausgleichsmaßnahmen erbracht. Die Erbringung der Wertpunkte getrennt über Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist in der BayKompV nicht vorgesehen. Gestaltungsmaßnahmen sind in der Regel Zusatzleistung ohne die Erbringung von Wertpunkten und ohne gesetzliche Sicherung und Eintrag ins Ökoflächenkataster. Alle Maßnahmen, die den Ausgleich erbringen, sind unter den Ausgleichsmaßnahmen zu erfassen und entsprechend gesetzlich gesichert.
Als Ausgleichsmaßnahmen können die beiden getrennten Heckenpflanzungen herangezogen werden, sofern die naturschutzfachlichen Anforderungen (dreireihig und Mindestbreite) erreicht werden. Sofern die Pflanzungen von Zufahrtswegen unterbrochen werden sollen sind diese bereits in der Planungsphase fest zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

